

NUTZUNGSBEDINGUNGEN

für das

Jugendlandheim **GRETEN VENN**, Schopketalweg 53, 33689 Bielefeld

- 1.) Die Entsendestelle hat entsprechend den Richtlinien der Landesjugendpläne (bei Schulklassen der Wandererlasse) eine ausreichende Anzahl geschulter und befähigter Betreuer zu gewährleisten, da die Heimleitung Betreuungsaufgaben nur in Notfällen übernehmen kann.
Für eine harmonische Zusammenarbeit wird bei längeren Freizeiten eine Besprechung zwischen den Betreuern und der Heimleitung vor Beginn und in den ersten Tagen der Freizeit erwartet.
- 2.) Die Entsendestelle sorgt für Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Sportgeräte und Erste - Hilfe - Ausrüstung selbst. Material und Geräte des Heimes können nach Vereinbarung und unter Umständen gegen Entgelt oder Berechnung des Wiederbeschaffungswertes benutzt werden.
Die Heimbücherei steht allen Gästen zur Verfügung. Für die pflegliche Behandlung der Geräte und Bücher und des Mobiliars sind die Betreuer verantwortlich.
- 3.) Bei Bettnässern sorgt die Entsendestelle nach vorheriger Absprache mit der Heimleitung selbst für Matratzen und undurchlässige Matratzenbezüge und Decken bzw. verpflichtet sich, verunreinigtes Bettzeug (Matratzen und Decken) zum Neuwert zu ersetzen.
Gäste mit Infektionskrankheiten, Läusebefall und dgl. können in GRETEN VENN nicht aufgenommen werden. Beim Auftreten derartiger Fälle während des Aufenthaltes sind die Betreuer zur unverzüglichen Meldung an die Heimleitung und ggf. das Gesundheitsamt verpflichtet.
- 4.) Bei der Zusammenstellung der Gruppe hat die Entsendestelle darauf zu achten, dass weibliche und männliche Gäste in den Schlafräumen des Jugendlandheims getrennt untergebracht werden können. Gemischte Belegung der Schlafräume darf von der Heimleitung - außer bei Ehepaaren - nicht gestattet werden.
- 5.) Die Gruppe, die Platz und/oder die Häuser ohne Übernachtung nutzt, hat die Pflicht sämtliche Abfälle wieder mit zurück zu nehmen. Die Abfallbehälter von Greten Venn dürfen nicht genutzt werden. Heisse Holzkohle wird von uns entsorgt.
- 6.) Die Gruppe mit Übernachtung hat die Pflicht
 - a) die von ihr benutzten Räumlichkeiten täglich aufzuräumen und zu einer mit der Heimleitung vereinbarten Zeit täglich zu fegen,
 - b) jeden Morgen ihre Betten zu machen,
 - c) zu den Mahlzeiten die Tische zu decken, die Speisen aufzutragen, nach dem Essen Speisen und Geschirr auf den Geschirrwagen zu stellen, die Tische abzuwischen und den Essraum auszufegen,
 - d) unnötige Verschmutzung der Räume und des Geländes zu vermeiden,
 - e) allen Abfall nach Sorten getrennt in die bereitstehenden Müllbehälter mit entsprechender Kennzeichnung zu entsorgen und alle benutzten Räume bei der Abreise besenrein zu hinterlassen.

Die Heimleitung und ihre Mitarbeiter haben die Pflicht

- f) die Speisen und das Geschirr zu den vereinbarten Zeiten pünktlich bereitzustellen,
- g) das Geschirr zu säubern,
- h) die Sanitärräume täglich, die von der Gruppe gefegten und aufgeräumten Schlaf- und Eßräume mindestens alle 2 Tage, die übrigen Räume mindestens alle 4 Tage feucht zu wischen und die Erfüllung der Pflichten der Gruppe stichprobenartig zu kontrollieren

Die Gruppe mit Selbstverpflegung hat die Pflicht

- i) die Pflichten f) bis h) der Heimleitung zu übernehmen,
- j) die Küche nach jeder Mahlzeit gründlich zu reinigen,
- k) vor der Abreise die benutzten Räume des Jugendlandheims gründlich feucht zu reinigen.

- 7.) Die hauptamtlichen Mitarbeiter des Jugendlandheims sind nicht befugt, Reinigungsarbeiten der Gruppe auf Kosten des Trägervereins zu übernehmen, wenn dies nicht ausdrücklich im Belegungsvertrag vereinbart und durch Zahlung des üblichen Stundenlohnes seitens der Entsendestelle abgegolten wurde.

Nichtvereinbarte zusätzliche Reinigungsarbeiten, die durch Nachlässigkeiten der Gruppe oder übermäßige Verschmutzung (z.B. in den Sanitärräumen; Kaugummi am Mobiliar oder auf dem Boden) anfallen, werden der Entsendestelle mit dem im Belegungsvertrag vereinbarten Stundenlohn in Rechnung gestellt.

- 8.) Die Betreuer haben darauf zu achten, dass in den Gebäuden und den Waldungen um das Heim auf keinen Fall geraucht wird. Lagerfeuer auf dem Platz ist nur mit der Genehmigung der Heimleitung möglich!
- 9.) Da ausreichend Tagesräume zur Verfügung stehen, dürfen die Schlafräume nicht als Aufenthaltsräume, sondern nur zu Ruhezwecken benutzt werden. Der Verzehr von Speisen, Getränken und Süßigkeiten in den Schlafräumen führt immer wieder zu erheblichen, kostspieligen Verschmutzungen des Bettzeugs und ist deshalb nicht gestattet !
Die Gruppenleiter werden eindringlich gebeten, auf die Einhaltung dieser Bedingungen besonders zu achten !
- 10.) Die Festlegung der Bettruhe ist Sache der Betreuer.
- 11.) Die Essenszeiten werden zwischen der Heimleitung und den Betreuern nach Bedarf abgesprochen und sollen vor allem bei warmen Mahlzeiten von der Gruppe eingehalten werden.
- 12.) Bei niedrigen Außentemperaturen ist die Gruppe verpflichtet, die Türen geschlossen zu halten und nur im notwendigen Rahmen zu lüften.
- 13.) Die Fenster im Erdgeschoß des Haupthauses und das Giebelfenster im Kotten dürfen nur auf Kippe geöffnet werden (außer bei Feueralarm). Unbefugtes Öffnen des alarmgesicherten Notausgangs im Kotten wird der Gruppe mit jeweils 10,00 EUR in Rechnung gestellt.
- 14.) Nach der Ankunft sollten die Betreuer die Heimleitung um einen Hausdurchgang zur Feststellung bereits vorhandener Schäden vor der offiziellen Übernahme der Räume bitten. Jegliche Störungen und Beschädigungen während des Aufenthalts sind unverzüglich der Heimleitung oder einem Mitarbeiter des Trägervereins zu melden.

Vor der Abreise müssen die Räume und das Gelände von der Heimleitung abgenommen und neu entstandene Schäden sowie nicht ausreichende Erfüllung der Reinigungspflichten der Gruppe schriftlich festgehalten und von den Betreuern bestätigt werden.

- 15.) Für alle dem Jugendlandheim GRETEN VENN e.V. aus der Benutzung seines Heimes durch die Gruppen entstehenden Sach- und Vermögensschäden haften die Entsendestellen und die Erziehungsberechtigten gesamtschuldnerisch.
Maßgebend für alle Schadensansprüche ist der Neuwert bzw. der für die geleistete Arbeit ortsübliche Stundenlohn. Im Falle von Streitigkeiten ist Gerichtsort Bielefeld.